

Geltungsbereich landwirtschaftlicher Verordnungen zur Regulation des Hanfsaatgutes

gewerblicher Bereich

privater Bereich

Betäubungsmittel (Bundesamt für Gesundheit BAG)

Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (SR 812.121.11)

Hanfpflanzen oder Teile davon, welche einen durchschnittlichen **Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent** aufweisen und sämtliche Gegenstände und Präparate, welche einen Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent aufweisen oder aus Hanf mit einem **Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent** hergestellt werden.

Primärproduktion

Landwirtschaft (Bundesamt für Landwirtschaft BLW)

Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)

Die Landwirtschaft umfasst die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung, die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben und die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. *Der Botschaft ist zu entnehmen, dass unter dem Pflanzenbau die Gewinnung organischer Substanz durch die Photosynthese mit Tageslicht verstanden wird (BBl 1996 IV 1).* **Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehört auch die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet) (Art. 14 Abs. 1 Bst. e Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; SR 916.91).**

Sorten, Saat- und Pflanzgut

Vermehrungsmaterialverordnung (SR 916.151)

regelt die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial zum Zweck der gewerblichen Nutzung in der Landwirtschaft

Saat- und Pflanzgutverordnung (SR 916.151.1)

legt die Zulassungsbedingungen zur Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog fest und regelt Hanf als Öl- und Faserpflanze (THC < 0,3 %). **Ausschliesslich amtlich zertifiziertes Saat- und Pflanzgut ist verkehrsfähig.**

*Der Saat- und Pflanzgutverkehr im privaten Bereich ist **nicht reguliert.***

Pflanzengesundheit

Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20)

regelt die Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind. Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind, dürfen aus den EU-Mitgliedstaaten nur eingeführt werden, wenn sie von einem **Pflanzenpass** begleitet sind.

Produkte

Tabak- und Tabakersatz (Bundesamt für Gesundheit BAG)

Tabakverordnung (SR 817.06)

regelt für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen die Herstellung, die Kennzeichnung, die Werbung und die Abgabe.